

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Birkel“

Potenzialabschätzung zu Vorkommen besonders planungsrelevanter Arten,
einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung



Auftraggeber

WALDBRONN

Gemeinde Waldbronn

Bearbeitung

Ber.G

Berg (Pfalz)

Berg, im August 2021



Beratung · Gutachten

Dipl.-Biol. Tom Schulte

Ludwigstraße 40

76768 Berg

Telefon 07273 / 9185-36

Info@Ber-G.de

www. Ber-G.net

Inhalt

1	Veranlassung und Betrachtungsraum.....	3
2	Material und Methode	3
2.1	Definition: Arten besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz	3
3	Ergebnisse.....	4
3.1	Struktur der Erweiterungsfläche.....	4
3.2	Potenziell vorkommende Arten.....	4
3.2.1	Europäische Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie	4
3.2.2	Alle weiteren Arten außer Vögel	5
4	Bewertung	6
5	Quellen	6
6	Gebietsimpressionen.....	7

1 Veranlassung und Betrachtungsraum

Die Gemeinde Waldbronn plant die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Birkel“.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 399, 399/1, 399/2, 401/1, 401/2, 403/1, 403/3, 406, 409/4, 412/1, 415/1, 415/2, 420/, 424, 428/2, 427/1, 428/3, 431/2, 436, 436/1, 436/2, 463/2, 466/1, 471/4, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2812/1, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2821/1, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, und 2832 in Waldbronn-Reichenbach.

Die Grundstücke grenzen südlich an die Friedenstraße an und liegen zwischen Goethestraße, Zwerstraße und Hans-Thoma-Straße. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung (Übersichtslageplan) des Satzungsentwurfs vom 25. März 2021 dargestellt.

2 Material und Methode

Zur Abschätzung des faunistischen Potenzials sowie der Bewertung der Eingriffserheblichkeit im Fall eventueller Baumaßnahmen im erweiterten Geltungsbereich wurde das Gebiet am 11. August 2021 begangen und auf Lebensraumeignung für nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte und streng geschützte Tierarten untersucht.

2.1 Definition: Arten besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz

Es wird zwischen Arten besonderer und Arten allgemeiner Planungsrelevanz unterschieden.

Als **Arten besonderer Planungsrelevanz** sind zu bewerten:

- Brutvogelarten,
 - die in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) und/oder Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) aufgeführt sind, einschließlich der Arten der Vorwarnliste,
 - die durch Auflistung in Spalte 3 der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung bzw. durch Auflistung in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt sind,
 - Kolonienbrüter.
- Alle Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Gemäß ALBRECHT et al. (2014) werden zusätzlich als Arten besonderer Planungsrelevanz aufgeführt:
 - Alle Arten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
 - die Säugerarten Dachs und Rothirsch aufgrund von „Wanderbewegungen“,
 - die Kreuzotter „aufgrund ihres Gefährdungsgrades und der spezifischen Lebensraumansprüche sowie der Empfindlichkeit gegenüber Lebensraumzerschneidung“,
 - Erdkröte und Grasfrosch aufgrund ihrer „individuenreichen Wanderbewegungen über größere Distanzen“.

Alle weiteren nach nationalem Recht geschützten Spezies werden als **Arten allgemeiner Planungsrelevanz** eingestuft.

3 Ergebnisse

3.1 Struktur der Erweiterungsfläche

Der zur Erweiterung des Bebauungsplanverfahrens vorgesehene Bereich ist über weite Strecken durch Gebäude, gepflegte Gärten mit Scherrasen, Blumenrabatten und fremdländischen Ziergehölzen geprägt. Zwischen den straßennah stehenden Gebäuden sind in den zentralen Bereichen des „Birkel“ noch Reste der ehemaligen Obstwiesen mit altem Baumbestand erhalten, die in zwei noch vorhandenen Baulücken bis zur Hans-Thoma-Straße heranreichen und im Geltungsbereich liegen.

Für Vögel und Fledermäuse bedeutsam können insbesondere ältere Nebengebäude sein, für Eidechsen selten gemähtes Grünland in Verbindung mit Versteckplätzen in Form von Gesteinsstrukturen oder Gebüsch.

3.2 Potenziell vorkommende Arten

3.2.1 Europäische Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich kommen unter der Brutvogelfauna nur Vorkommen störungstoleranter Arten in Betracht, die generell in Siedlungsgebieten anzutreffen sind. Insbesondere **Gebäudebrüter** wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) oder Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) kommen in Betracht. Weiterhin können auch **Arten, die nur sporadisch an Gebäuden, dafür in Stauden, Rankpflanzen oder auf Bäumen brüten**, erwartet werden: Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Straßentaube (*Columba livia* f. *domestica*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Großvogelnester wurden nicht gefunden. Somit scheiden Elster (*Pica pica*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) ebenso aus wie deren potenzielle Nestnachfolger Turmfalke (*Falco tinnunculus*) oder Waldohreule (*Asio otus*).

Einer von zwei sehr alten Apfelbäumen auf Flurstück 2805 im Südwesten des Betrachtungsraums besitzt eine große Stammhöhle, die als potenzieller Brutplatz für höhlenbrütende Vogelarten (sowie für Baumfledermäuse) in Betracht kommt.

Nach BNatSchG streng geschützte Arten kommen im Betrachtungsraum somit als Brutvögel nicht vor. Gemäß Definition in Kapitel 2.1 sind laut ALBRECHT et al. (2014) jedoch **Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe** sowie **Star** als **Arten besonderer Planungsrelevanz** zu werten.

3.2.2 Alle weiteren Arten außer Vögel

3.2.2.1 Nach BNatSchG streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den nach BNatSchG streng geschützten Arten des Anhangs IV ergeben sich potenzielle Betroffenheiten von Fledermäusen. Dies gilt insbesondere für Arten, die bevorzugt oder ausschließlich Quartiere an oder in Gebäuden beziehen wie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) oder Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Baumhöhlen bewohnende Arten siedeln höchstens in einem alten Apfelbaum mit großer Stammhöhle auf Flurstück 2805 im Südwesten des Betrachtungsraums.

Weiterhin sind Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen, da die Art in Waldbronn verbreitet auftritt und die teilweise naturnahen Strukturen in den zentralen Bereichen zwischen den Häusern auch geeignete Habitatstrukturen aufweisen. Aufgrund ihrer Auflistung im Anhang IV der FFH-Richtlinie gehört sie gemäß ALBRECHT et al. (2014) zu den Arten besonderer Planungsrelevanz.

Vorkommen anderer, nach BNatSchG streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung oder zu starker anthropogener Störungen auszuschließen.

3.2.2.2 Weitere nach BNatSchG geschützte Arten

Vorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten, deren Schutzstatus nicht auf den Anhang IV der FFH-Richtlinie, sondern auf die Bundes- bzw. EU-Artenschutzverordnung zurückgehen, sind wegen fehlender Habitateignung nicht zu erwarten.

Unter den nach BNatSchG besonders geschützten **Säugerarten** werden Artvorkommen von Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*), Igel (*Erinaceus europaeus*), Maulwurf (*Talpa europaea*), Hausspitzmaus (*Crocidura russula*) und Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) erwartet. Ein Auftreten des Siebenschläfers (*Glis glis*) erscheint zumindest möglich.

Unter den **Reptilien**, die allesamt nach BNatSchG besonders geschützt sind, ist mit Sicherheit mit Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) zu rechnen. Für alle anderen in Betracht kommende Arten fehlen im Wirkraum geeignete Habitate. Lediglich die Barrenringelnatter (*Natrix helvetica*) könnte anhand einzelner, wandernder Tiere gelegentlich auch im Wirkraum auftreten – geeignete Habitate für eine dauerhafte Besiedlung sind jedoch nicht ausgebildet.

Vertreter der Wirbeltiertaxa mit Gewässerbindung (Amphibien, Fische und Rundaugen) fehlen – von einzelnen wandernden Erdkröten (*Bufo bufo*) oder Teichfröschen (*Pelophylax* kl. *esculentus*) einmal abgesehen – aufgrund mangelnder Habitateignung.

Auch in den naturnäheren Habitaten im Geltungsbereich werden unter den besonders geschützten **Insektenarten** lediglich einzelne Wildbienenarten ohne besondere Habitatansprüche erwartet, zumal das gesamte Taxon Apoidea (Wildbienen und Hummeln) durch Auflistung in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nach BNatSchG besonders geschützt ist. Bei den besonders geschützten Schmetterlingen ist höchstens an ein Vorkommen des Kleinen Wiesenvögelchens (*Coenonympha pamphilus*) in naturnahen Grünlandbereichen zu denken. Diese „Allerweltsart“ ist ebenfalls durch Auflistung der gesamten Gattung *Coenonympha* in Spalte 2 der BArtSchV nach BNatSchG besonders geschützt.

Zwei alte Apfelbäume auf Flurstück 2805 könnten von besonders geschützten Holzkäfern als Reproduktionshabitat genutzt sein, ansonsten bietet der Gehölzbestand im Geltungsbereich keine Besiedlungsmöglichkeiten.

Für alle weiteren, nach BNatSchG besonders geschützten Insektenarten ist erkennbar keine Habitat-eignung gegeben. Die gilt auch für alle weiteren besonders geschützten Taxa und Tierarten.

4 Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Unter den Tierarten besonderer Planungsrelevanz gemäß Definition in Kapitel 2.1 sind bei Bauarbeiten im Geltungsbereich Betroffenheiten von Vögeln und hier insbesondere von Gebäudebrütern, von „Hausfledermäusen“ und – bei geeigneter Habitatausstattung – der Zauneidechse nicht auszuschließen.

Um nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu verstoßen, sollten diese Artengruppen bzw. Arten im Vorfeld von Bau- bzw. Erweiterungsarbeiten an bestehenden Gebäuden fachgutachterlich auf Vorkommen abgeprüft werden. Im Vorkommensfall sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

5 Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. 311 S. + Anhang, Nürnberg.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER †, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, Stand 31.12.2013, 6. Fassung. – In: LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz [Hrsg.]: Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. 239 S., Karlsruhe. – Internetseite [letzter Zugriff 28.03.2017]: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50139/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, Stand 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13 - 112, Hilpoltstein.

6 Gebietsimpressionen



